

LESEFASSUNG

Aufgrund §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes SachsenAnhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KommunalEntschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende

Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Entschädigungssatzung der Stadt Burg

beschlossen:

§ 1

Entschädigungen werden nach den Festsetzungen dieser Satzung gezahlt.

§ 2

(1) Als Entschädigung erhalten

- a) die Mitglieder des Stadtrates einen monatlichen Pauschalbetrag von **161** EUR,
- b) die Ortsbürgermeister / Ortsvorsteher in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl bis 500 einen monatlichen Pauschalbetrag von **211** EUR,
- c) die Ortsbürgermeister / Ortsvorsteher in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 einen monatlichen Pauschalbetrag von **321** EUR,
- d) die Ortsbürgermeister / Ortsvorsteher in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 1001 bis 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von **441** EUR,
- e) die Ortsbürgermeister / Ortsvorsteher in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl über 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von **566** EUR,
- f) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl bis 500 einen monatlichen Pauschalbetrag von **11** EUR,
- g) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 einen monatlichen Pauschalbetrag von **21** EUR,
- h) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 1001 bis 1500 einen monatlichen Pauschalbetrag von **30** EUR und
- i) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 1501 bis 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von **38** EUR.

(2) Zusätzlich zur Entschädigung wird

- a) den Mitgliedern des Stadtrates für die Teilnahme an
- Ratssitzungen,
 - Ausschusssitzungen,
 - Vorstandssitzungen des Stadtrates,
 - Fraktionssitzungen, ein Sitzungsgeld in Höhe von **21** EUR gewährt und
- b) den Mitgliedern der Ortschaftsräte für die Teilnahme an Sitzungen der Ortschaftsräte ein Sitzungsgeld in Höhe von **19** EUR gewährt.

§ 3

Sachkundige Einwohner, die in den Ausschüssen des Stadtrates tätig sind, erhalten ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von **21** EUR je Tag und Sitzung. Ein Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt.

§ 4

- (1) Die für die Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe a) wird auf maximal 12 pro Jahr festgelegt.
- (3) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 5

Neben der monatlichen Pauschale sowie dem Sitzungsgeld erhalten

- die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von **161** EUR und
- der Vorsitzende des Stadtrates eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von **320** EUR.

§ 6

Übt ein Mitglied innerhalb des Stadtrates mehrere Funktionen nach § 5 aus, wird die zusätzliche funktionsgebundene Entschädigung nur für eine Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

§ 7

Die Pauschale wird zum 10. Tag des laufenden Monats und das Sitzungsgeld zum 10. Tag des folgenden Monats gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats wird eine pauschale Entschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 8

Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Stadtrates, die Mitglieder der Ausschüsse, die Ortsbürgermeister / Ortsvorsteher der Ortschaften der Stadt Burg und die Mitglieder der Ortschaftsräte Reisekostenvergütung nach dem geltenden Reisekostenrecht. Die Genehmigung für eine Dienstreise erteilt der Bürgermeister. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Entschädigung abgegolten.

§ 9

Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen erfolgt die Vergütung gemäß § 8. Den Versicherungsschutz für die dienstliche Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen bestimmt das Gesetz.

§ 10

Der Versicherungsschutz für die Ausübung von Ehrenämtern bestimmt sich nach dem Gesetz.

§ 11

Soweit nicht bereits ein monatlicher Pauschalbetrag gemäß § 2 gezahlt wird, haben ehrenamtlich Tätige auf Antrag Anspruch auf Ersatz des tatsächlich nachgewiesenen Verdienstaufalles.

§ 12

Ersatz des Verdienstaufalles gemäß § 11 kann für alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Ehrenamtes ergeben, in Anspruch genommen werden.

§ 13

Den Fraktionen wird ein monatliches Fraktionsgeld gezahlt. Dies setzt sich aus einem Pauschalbetrag in Höhe von 17 EUR je Fraktion und weiteren 1,70 EUR pro Fraktionsmitglied zusammen. Das Fraktionsgeld ist jeweils monatlich auf ein von der Fraktion einzurichtendes Konto zu zahlen. Der Verwendungsnachweis erfolgt entsprechend der „Richtlinie zur Verwendung der Fraktionsgelder“.

§ 14

(1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Entschädigung:

a) Stadtwehrleitung

Stadtwehrleiter	420 EUR
stellv. Stadtwehrleiter	315 EUR
Stadtjugendfeuerwehrwart	135 EUR
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	115 EUR

b) Freiwillige Feuerwehr Ortswehr Burg

Ortswehrleiter	180 EUR
stellv. Ortswehrleiter	135 EUR
Verbandsführer	85 EUR
Zugführer	75 EUR
Gruppenführer	60 EUR
Jugendfeuerwehrwart	100 EUR
Sicherheitsbeauftragter	45 EUR

c) Freiwillige Feuerwehren der Ortschaften

Ortswehrleiter	140 EUR
stellv. Ortswehrleiter	105 EUR
Gruppenführer	50 EUR
Jugendfeuerwehrwart	100 EUR
Sicherheitsbeauftragter	35 EUR
Gerätewart	80 EUR

Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch nur auf die höhere Entschädigung.

(2) Die Entschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes. Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und

Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesener Verdienstaussfall entsprechend § 9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.

- (3) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 17 EUR und pro angeordnetem Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus 9 EUR.
- (4) Als Anerkennung für langjährige Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr wird den Kameraden in dem Jahr des Jubiläums eine einmalige Prämie gezahlt. Diese beträgt bei
- 10jähriger Mitgliedschaft: 50 EUR,
 - 20jähriger Mitgliedschaft: 100 EUR,
 - 30jähriger Mitgliedschaft: 150 EUR,
 - 40jähriger Mitgliedschaft: 200 EUR,
 - 50jähriger Mitgliedschaft: 250 EUR
 - 60jähriger Mitgliedschaft: 300 EUR
 - 70jähriger Mitgliedschaft: 350 EUR.
- (5) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50 EUR - maximal einmal pro Kalenderjahr - honoriert.
- (6) Jedes Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg erhält eine monatliche finanzielle Unterstützung durch die Stadt Burg in Höhe von **10** EUR. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einsatzkraft als begünstigte Person einen privaten Rentenversicherungsvertrag abschließt bzw. bereits abgeschlossen hat. Sie wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft an mindestens 40 % der Dienstabende oder Einsätze des jeweiligen Vorjahres teilgenommen hat. Die erstmalige Zahlung beginnt im übernächsten Monat nach Vorlage des entsprechenden Vertrages bei der Stadt Burg und endet in dem Monat, in dem das Mitglied aus dem Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg ausscheidet.
- (7) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr wird in den Monaten, in denen mindestens die Hochwasserwarnstufe II ausgerufen ist,
- dem Wasserwehrleiter eine Entschädigung in Höhe von **100** EUR,
 - dem stellvertretenden Wasserwehrleiter eine Entschädigung in Höhe von **50** EUR gewährt.

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Wasserwehr für Wach- und Hilfsdienste wird ab Hochwasserwarnstufe II eine Einsatzentschädigung in Höhe von 8 EUR je Einsatz gewährt.

§ 15

Die Stadt Burg unterhält die Erinnerungsstätte „Carl von Clausewitz“ als museale Einrichtung. Diese wird von einem, durch den Stadtrat zu berufenen Kustos bzw. Leiter der Erinnerungsstätte ehrenamtlich geleitet. Hierfür erhält dieser eine monatliche Entschädigung in Höhe von **150 EUR**.

§ 16

Der von der Stadt Burg zur Erfüllung von Aufgaben zur Gefahrenabwehr der von Wildtieren ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in befriedeten Bezirken des Stadtgebietes (§ 6 Satz 2 Bundesjagdgesetz) berufene Stadthjäger erhält eine monatliche Entschädigung von **120 EUR**.

§ 17

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Entschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilen die Fraktionsvorsitzenden, der Wehrleiter bzw. der Ortsbürgermeister / Ortsvorsteher unverzüglich der mittelbewirtschaftenden Stelle der Stadtverwaltung Burg mit.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Entschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger - Entschädigungssatzung der Stadt Burg - tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Entschädigungssatzung der Stadt Burg – vom 12.09.2019, in der Fassung ihrer 1. Änderung vom 23.06.2020, außer Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2024

gez.

Dienstsigel

Stark
Bürgermeister